

Abschrift

Handwerkskammer Bremen

Verfahrensordnung des Ausschusses zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten

Nach der Beschlussfassung im Berufsbildungsausschuss vom 8.02.1982 ist diese Verfahrensordnung von der Vollversammlung der Handwerkskammer Bremen am 17.03.1982 verabschiedet und mit Schreiben des Senators für Bildung vom 21.12.1982 – Geschäftszeichen 37-25-00 – genehmigt worden.
- Zuletzt geändert durch die Vollversammlung der Handwerkskammer Bremen am 10.12.1998 -

§ 1

Bildung des Ausschusses

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und ihren Lehrlingen kann gemäß § 67 Abs. 3 HwO, § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz und den einschlägigen Bestimmungen der Innungssatzung ein Ausschuss gebildet werden.
- (2) Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Verfahren vor dem Ausschuss vollzieht sich nach der folgenden Verfahrensordnung.

§ 2

Anforderungen an den Ausschussvorsitzenden

Der Vorsitzende des Ausschusses soll die erforderlichen juristischen Kenntnisse haben und mit dem Innungs- und Lehrlingswesen vertraut sein.

§ 3

Anrufung des Ausschusses

- 1.) Der für die Anrufung des Ausschusses erforderliche Antrag ist in zweifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Ausschusses schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die Geschäftsstelle leitet den Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden zu.
- 2.) Will der Auszubildende die Unwirksamkeit einer Kündigung seines Ausbildungsverhältnisses geltend machen, hat er den Antrag innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Kündigung zu stellen.

§ 4

Inhalt des Antrages

- (1) Der Antrag muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner)
 - b) ein bestimmtes Antragsbegehren,
 - c) eine Begründung des Antragsbegehrens,Der Berufsausbildungsvertrag ist dem Antrag beizufügen.
- (2) Bei unvollständigen oder unklaren Anträgen hat bereits die Geschäftsstelle auf Ergänzung oder Richtigstellung hinzuwirken.

§ 5

Ladung und Zustellung

- (1) Der Vorsitzende setzt den Verhandlungstermin zum frühestmöglichen Zeitpunkt fest.
- (2) Hiervon setzt die Geschäftsstelle die Beteiligten in Kenntnis. Die Ladung muss die Beteiligten auf die Folgen ihres Nichterscheinens im Verhandlungstermin (§14 Abs.1 und 2) hinweisen, dass nur die zum Verhandlungstermin mitgebrachten Beweismittel Gegenstand einer Beweiserhebung sein können (§10 Abs. 2). Gleichzeitig sind die Beteiligten darauf aufmerksam zu machen, dass jeder Beteiligte die Kosten für die von ihm beigebrachten Beweismittel selbst zu tragen hat (§ 15 Abs. 2). Dem Antragsgegner ist die Ladung mit dem Antrag durch Postzustellungsurkunde oder mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein zuzustellen. Ist der Antragsgegner noch nicht volljährig, so sind auch dessen gesetzliche Vertreter in gleicher Weise zu laden.
- (3) Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung ist der Antragsgegner in der Ladung aufzufordern, etwaige gegen den Antrag zu erhebende Einwendungen und Beweismittel dem Vorsitzenden des Ausschusses über die Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

§ 6

Bevollmächtigte

- (1) Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich vertreten lassen. Eine Vertretung durch Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände ist zulässig, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind. Das gleiche gilt für die Vertretung durch Vertreter von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

§ 7

Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich.
- (2) Der Ausschuss kann Beobachter zur Verhandlung zulassen, wenn diese ein berechtigtes Interesse nachweisen.

§ 8

Ablehnung des Vorsitzenden und der Beisitzer

- (1) Wird von einem Beteiligten der Vorsitzende oder ein Beisitzer abgelehnt, so ist dies zu begründen.
- (2) Die Entscheidung fällt der Ausschuss; hierbei darf der Betroffene nicht mitwirken. Ergibt sich für die Ablehnung keine Mehrheit, so ist der Antrag zurückzuweisen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 9

Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein; mit der Einberufung ist den Beisitzern eine Ausfertigung des nach § 3 gestellten Antrages zu übersenden.
- (2) Die Leitung der Verhandlung und die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden. Eine Ordnungsstrafbefugnis steht weder dem Vorsitzenden noch dem Ausschuss zu.

§ 10

Verfahren vor dem Ausschuss

- (1) Beiden Beteiligten ist Gehör zu gewähren. Während des ganzen Verfahrens soll die gütliche Erledigung des Streites angestrebt werden. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.
- (2) Der Vorsitzende ist verpflichtet, die zum Verhandlungstermin beigebrachten Beweise zu erheben, soweit sie zur Klärung des Sachverhalts erforderlich sind.
- (3) Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen findet nicht statt. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.
- (4) Ist eine Zeugen- bzw. Sachverständigenaussage nicht zu erlangen, so entscheidet der Ausschuss nach freier Überzeugung auf Grund der übrigen im Verlauf des Verfahrens ermittelten Tatsachen.

§ 11

Vertagung

Falls für die weitere Aufklärung der strittigen Angelegenheit ein weiterer Verhandlungstermin unumgänglich ist, kann der Ausschuss mit Stimmenmehrheit die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin zum frühestmöglichen Zeitpunkt festzusetzen.

§ 12

Vergleich

- (1) Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Beteiligten und den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Im Vergleich ist festzustellen, welche Kosten jeder Beteiligte zu tragen hat; dabei kann eine von § 15 Abs. 2 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 13

Spruch

- (1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss auf Antrag eines oder beider Beteiligten einen mit Stimmenmehrheit zu beschließenden Spruch zu fällen. Der Spruch muss eine Rechtsmittelbelehrung nach § 17 enthalten.
- (2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterschreiben; er muss schriftlich begründet werden, soweit die Beteiligten hierauf nicht ausdrücklich verzichten. Ein solcher Verzicht ist in der Niederschrift zu vermerken. Die schriftliche Begründung kann nachträglich durch den Vorsitzenden erfolgen.
- (3) Die Verkündung des Spruches findet in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Verhandlung statt. Neben dem Spruch soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden. Sind weder Antragsteller noch Antragsgegner anwesend oder vertreten, so kann von der Verkündung Abstand genommen werden.
- (4) Jedem Beteiligten ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach Verkündung des Spruches eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung (§ 17) durch Postzustellungsurkunde oder eingeschriebenen Brief gegen Rückschein zuzustellen. Die Zustellung kann unterbleiben, wenn die Beteiligten im Verhandlungs- oder Verkündungstermin unter ausdrücklicher Anerkennung der Entscheidung darauf verzichten.

§ 14

Nichterscheinen eines Beteiligten im Termin

- (1) Erscheint der Antragsteller im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht und lässt er sich auch nicht vertreten, so ist auf Antrag ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass der Antragsteller mit dem Antragsbegehren abgewiesen wird.
- (2) Beantragt der Antragsteller gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen und auch nicht vertretenen Antragsgegner einen Versäumnisspruch, so ist entsprechend dem Antragsbegehren, wie es dem Antragsgegner zugestellt worden ist, zu entscheiden.
- (3) Dem Antrag auf Erlass eines Versäumnisspruchs ist nicht stattzugeben, wenn der nicht erschienene Beteiligte nicht fristgerecht (§ 5 Abs. 4) geladen worden war, der Hinweis auf die Folgen des Nichterscheinens im Verhandlungstermin (§ 5 Abs. 2) gefehlt hat oder die Antragsbegründung das Antragsbegehren nicht rechtfertigt.

- (4) §§ 17 und 18 gelten für den auf Grund der Säumnis eines Beteiligten erlassenen Spruch entsprechend.

§ 15

Kosten

- (1) Die durch die Tätigkeit des Ausschusses entstehenden Kosten trägt die Innung. Bei Streitigkeiten zwischen Nichtinnungsmitgliedern und deren Lehrlingen hat der Auszubildende diese Kosten zu übernehmen.
- (2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von dem Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptung bereitgestellt hat. Hat die Innung diese Kosten für einen Beteiligten verauslagt, so sind ihr die Auslagen von diesem Beteiligten zu erstatten.

§ 16

Niederschrift

- (1) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder von einer besonderen für diesen Zweck vom Vorsitzenden bestellten Person aufgenommen werden. Die Niederschrift enthält:
- a) den Ort und Tag des Termins
 - b) den Namen des Vorsitzenden, der Beisitzer und des Protokollführers
 - c) die Bezeichnung des Verfahrens nach Beteiligten und Gegenstand
 - d) die Angabe der erschienenen Beteiligten, Bevollmächtigten und Beistände
 - e) die wesentlichen Angaben über Verlauf und Ergebnis des Termins
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17

Rechtswirksamkeit der Entscheidung

- (1) Wird der von dem Ausschuss gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung (§13 Abs. 4 Satz 1) oder wenn die Zustellung unterbleibt (§13 Abs. 4 Satz 2) nach Verkündung von beiden Beteiligten anerkannt, so kann binnen zwei Wochen nach Zustellung oder Verkündung Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Klage ausgeschlossen.
- (2) Die Anerkennung des vom Ausschuss gefällten Spruches ist gegenüber dem Vorsitzenden des Ausschusses oder der Geschäftsstelle der Innung, bei der der Ausschuss besteht, zu erklären. Die Anerkennung kann auch gegenüber dem anderen Beteiligten erklärt werden; in diesem Fall hat der anerkennende Beteiligte die Geschäftsstelle von der Anerkennung zu unterrichten. Die Geschäftsstelle hat die Anerkennung aktenkundig zu machen. Erfolgt die Anerkennung des Spruches sofort nach seiner Verkündung, so ist dies im Sitzungsprotokoll zu vermerken.
- (3) Die rechtswirksame Entscheidung des Ausschusses hat unter den Beteiligten dieselben Wirkungen wie ein rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts.

§ 18

Zwangsvollstreckung

Aus Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen sind, und aus Sprüchen des Ausschusses, die von beiden Seiten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Vergleich oder der Spruch von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, dass für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.